

RATGEBER

**Plus:
Vertrags-
muster**

Putz

Landwirtschaftlicher Hofjurist

Rechtstipps für Bauern, Grund- und Waldeigentümer



7. Auflage

MANZ 
recht.verständlich

MANZ RATGEBER

Landwirtschaftlicher Hofjurist

Landwirtschaftlicher Hofjurist

**Rechtstipps für Landwirte,
Grund- & Waldeigentümer**

Plus: Vertragsmuster

von

Mag. Dr. Gerhard Putz

7. Auflage

MANZ 

gewidmet meinen Eltern, Martha und Josef Putz

Hinweis: Dieser Ratgeber wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Es darf aber nie übersehen werden, dass sich die Rechtsvorschriften immer wieder ändern. Neuerungen, die sich nach der Drucklegung ergeben, können daher nur in der nächsten Auflage berücksichtigt werden.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN: 978-3-214-07805-8

© 2014 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@MANZ.at

www.MANZ.at

Zeichnungen: Mag. Dr. Gerhard Putz

Datenkonvertierung und Satzherstellung: **BuX**. Verlagsservice, www.bux.cc

VORWORT

„Sie sind inzwischen ja bereits unser Haus- und Hofjurist“, hat schon so mancher Ratsuchende augenzwinkernd festgestellt, wenn ihn wieder einmal neue Probleme zu mir führten. Er wollte damit anerkennend zum Ausdruck bringen, dass er von mir Informationen aus fast allen Rechtsbereichen erhält. Diese Aufgabe soll auch der vorliegende Ratgeber erfüllen. Er gibt Antworten auf die **häufigsten Rechtsfragen, die sich im Alltag einer bäuerlichen Familie** ergeben, wie zB:

- Welche Rechte und Pflichten haben Kinder bzw. Eltern oder Ehepartner? (Ausgehzeiten, Haftung für die Schulden anderer Familienmitglieder, Folgen einer Eheschließung oder Scheidung, Mitarbeit in der Landwirtschaft, Unterhaltsanspruch der Kinder bzw. Ehegatten oder Eltern etc.)
- Wie sieht die (bäuerliche Sonder-)Erbfolge aus? (Testamentserrichtung, Pflichtteil, Erbhofeigenschaft etc.)
- Worauf ist bei Verträgen zu achten? (Zustandekommen eines Vertrages, Rücktrittsmöglichkeiten und Vertragsklauseln etc.)
- Bei welchen Mängeln besteht ein Anspruch auf Gewährleistung? (Vermutungsfristen bei Tiermängeln, unterschiedliche Folgen bei Kauf durch Landwirt oder Häuselbauer etc.)
- Wann ist Schadenersatz zu leisten? (Weghalter, Tierhalter, Produkthaftung, Haftung für Schäden im Rahmen der Waldbewirtschaftung bzw. Zimmervermietung etc.)
- Welche Beschränkungen setzt die Gewerbeordnung der bäuerlichen Direktvermarktung? (land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe, der Bauer und sein Kunde etc.)
- Was ist im Rahmen der bäuerlichen Hofübergabe zu bedenken?
- Wie schütze ich meine Rechte als Grund- oder Waldeigentümer?
- Wie komme ich zu meinem Geld? (Eintreibung mittels Mahnung, Inkassobüro oder Gerichtsvollzieher etc.)
- Wie schütze ich meine Rechte? (Einbringung von Rechtsmitteln, Besitzstörungs- oder anderer Klagen etc.)

Mit Hilfe dieses Buches können Sie vorweg Ihre grundsätzliche Rechtsposition erkennen, diese in Diskussionen besser vertreten und so alltägliche Rechtsprobleme lösen.

Natürlich können in einem Ratgeber nicht alle denkbaren Facetten eines Falles erläutert werden. Bei komplizierteren Rechtsproblemen empfehle ich daher zusätzlich eine entsprechende Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, damit die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (Kontaktadressen finden Sie im Anhang.)

Wenn Sie diesen Ratgeber richtig einsetzen, erspart er Ihnen nicht nur Zeit und Geld, sondern auch viel unnötigen Ärger.

Graz, Februar 2006

Mag. Dr. Gerhard Putz

Änderungen in der 2. Auflage

Inhaltliche Änderungen gab es im Niederösterreichischen Grundverkehrsrecht, dem Niederösterreichischen und Salzburger Jugendgesetz, sowie dem Wiener Buschenschankgesetz. In Kapitel I wurde die Patientenverfügung aufgenommen, bei den Viehmängeln gab es kleine Ergänzungen, ebenso beim Fragenkatalog.

Graz, Jänner 2007

Änderungen in der 3. Auflage

Abgesehen von den Anpassungen der Werte und Gesetzeszitate etc. gab es Änderungen in den Jugendschutzgesetzen von Bgld, Ktn, NÖ und Wien, sowie hinsichtlich der Pflanzabstände in NÖ und Vbg. Im Bgld wurden weiters das Buschenschankgesetz, Grundverkehrsgesetz und Jagdrecht geändert, in NÖ das Jagdgesetz und das Bienenzuchtgesetz. Inhaltliche Änderungen gab es seit der letzten Auflage auch im Ktn Bienengesetz, sowie im Ktn und Tiroler Straßengesetz.

Zusätzlich wurden einige zusätzliche Hinweise, z. B. auf das Unternehmensgesetzbuch (Seiten 121, 124, 127), sowie das Notwegerecht (Seiten 70, 83, 86) eingefügt und das Kapitel Bienenzucht ergänzt.

Graz, Jänner 2008

Änderungen in der 4. Auflage

Nunmehr wird auch die Vertretung Angehöriger erläutert. Da der Hofjurist inzwischen auch als Schulbuch verwendet wird, wurde das Kapitel II ausgebaut. Die inhaltlich bedeutendste Änderung gab es durch die Veröffentlichung der Urprodukteverordnung. Weitere Neuerungen betrafen den Pflegeheim-Kostenregress, das Stmk Bau- und Grundverkehrsgesetz, das Jagdrecht im Zusammenhang mit dem Schutz von Vögeln, sowie das OÖ und NÖ Fischereirecht. Aufgrund der aktuellen Ereignisse wird nun auch die Frage beantwortet, was nach einem Sturm zu beachten ist. Es sind auch schon Hinweise auf jene Änderungen enthalten, die aufgrund des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2009 am 1.1.2010 in Kraft treten.

Graz, August 2009

Änderungen in der 5. Auflage

Durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz wurde in der österreichischen Rechtsordnung die eingetragene Partnerschaft der ehelichen Gemeinschaft gleichgestellt. Das Verbrennen außerhalb von Anlagen wurde im Bundesluftreinhaltegesetz neu geregelt. Interessante Änderungen gab es im Kärntner Buschenschank- und Fischereigesetz, dem Tiroler Grundverkehrsgesetz, im Jagdrecht und im Wiener Fischereigesetz. In Kapitel II. wird die Auswirkung der Fälschung eines Schülerscheines kurz und prägnant vor Augen geführt.

Graz, Oktober 2010

Änderungen in der 6. Auflage

Aufgrund der steigenden Internet-Kriminalität vor allem im Zusammenhang mit Jugendlichen wurden das „grooming“ (= Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen) und das Betrachten pornografischer Darbietungen Jugendlicher mittels Webcam unter Strafe gestellt. Im Zusammenhang mit dem Erbrecht werden die Fragen beantwortet, was mit nicht auffindbaren bzw. gestohlenen Sparbüchern geschieht bzw. wie viel der Notar im Verlassenschaftsverfahren bekommt. Erklärt wird weiters, wann Kinder einen Sturzhelm benötigen. Eine andere nicht zu unterschätzende Gefahr: die Bauwerkshaftung, die u.U. auch auf Bäume angewandt wird. Das Kapitel V. regelt nun auch die Wegfreiheit. Den Inhalt dieses Buches betreffend gab es Änderungen im Kärntner und im Burgenländischen Jugendschutzgesetz, im Kärntner Bu-

schenschankgesetz, sowie in diversen Grundverkehrsgesetzen. Geändert wurde auch das Steiermärkische Jagdgesetz. In den entsprechenden Kapiteln wird bereits auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hingewiesen. Enthalten sind weiters die neuen Wertgrenzen, die in den kommenden Jahren laufend angepasst werden und so die Gerichtszuständigkeit verändern.

Graz, September 2012

Änderungen in der 7. Auflage

Der „Hofjurist“ wird von nun an auch als Lernunterlage für die land- und forstwirtschaftliche Meisterkursausbildung dienen. Deshalb gibt es ein neues letztes Kapitel „Die österreichische Rechtsordnung“. Da das Thema Fernabsatz immer aktueller wird, wurde ein auch neues Kapitel „Up to date: Vom Hofladen zum Webshop“ eingefügt; im Gegenzug wurden aufgrund abnehmender Aktualität die Fragen zu den unverlangten Wareneinsendungen und der aus dem Fenster geworfenen Sektflasche mitsamt den dazugehörigen Antworten gestrichen. Grundlegende Änderungen gab es durch die Einführung der Verwaltungsgerichte sowie im Bereich des Namens- und Familienrechts (Einführung eines Besuchsmittlers, Vertretungsrechte für volljährige Familienangehörige, Stiefkindadoption und Verpflichtung, sich vor der Scheidung über die Folgen für minderjährige Kinder nachweislich beraten zu lassen). Einige Bau- (T, V, W u.a. den Energieausweis betreffend; OÖ: Mitwirkungspflicht der Grundeigentümer, keine Bauplatzbewilligung bei Hochwasser, Lawinengefahr etc.) und Jugendschutzvorschriften (vor allem betreffend Glücks- und Geldspielautomaten) haben sich geändert, außerdem das Stmk BuschenschankG, das Konsumentenschutzgesetz (hinsichtlich Informations- und Lieferpflichten) und die Ktn Pilzverordnung. In Kärnten gab es 2013 interessanterweise zwei Gesetze mit demselben Inhalt (Nr. 84 und 85), weil die Kundmachung wegen fehlender Wiedergabe des Namens des den Gesetzesbeschluss beurkundenden Organs keine Wirkung entfaltete.

Graz, Juli 2014

DER AUTOR



Mag. Dr. Gerhard Putz ist Jurist. Er arbeitete nach seinem Studium als Assistent an der Karl-Franzens-Universität Graz und absolvierte anschließend die einjährige Gerichtspraxis. Seit 1992 ist er in der landwirtschaftlichen Rechtsberatung tätig, verfasst Fachartikel, sowie Broschüren und hält Vorträge bzw. Kurse zu den verschiedensten Themen aus dem allgemeinen rechtlichen Bereich.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Der Autor	9

FAMILIE

I. Rechte und Pflichten innerhalb der bürgerlichen Familie ..	17
1. Rechte und Pflichten der Kinder	17
2. Rechte und Pflichten der Eltern	18
3. Allgemeine familiäre Beistandspflichten	23
4. „Patchwork“-Familien	24
5. Adoption	24
6. Nur altersübliche Verträge sind erlaubt: Die Geschäftsfähigkeit	24
7. Nicht jeder Schaden muss ersetzt werden: Die Deliktsfähigkeit	27
8. Die häufigsten Fragen zu den Personenrechten	29
II. Let's have a party – Die Jugendschutzvorschriften	33
1. Ausgehzeiten ohne Begleitperson und verbotene Orte	33
2. Jugendherbergen und Co.	35
3. Alkohol, Tabak und Aufputzmittel	35
4. Bis 18 verbotene Medien, Gegenstände und Dienste	36
5. Autostoppen	37
6. Strafen	37
7. Die häufigsten Fragen zum Jugendschutz	38
III. Verliebt, verlobt, verheiratet, geschieden	41
1. Verliebt: Die Lebensgemeinschaft	41
2. Verlobt	41
3. Verheiratet	42
4. Unterhalt während aufrechter Ehe	44
5. Das eheliche Vermögen	45
6. Geschieden	46
7. Unterhalt nach der Scheidung	47
8. Aufteilung des ehelichen Vermögens	49
9. Scheidungskinder	50
10. Das uneheliche Kind	51
11. Die eingetragene Partnerschaft	52
12. Die häufigsten Fragen zum Eherecht	52

GRUND & BODEN

IV. Wo die Welt stets zu klein ist: Das Nachbarrecht	57
1. Die Ersitzung von Grundstücken	57
2. Die Grenze	57
3. Der Zaun an der Grenze	60
4. Pflanzen entlang der Grenze	60
5. Gesetze zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	62
6. Baumschutzgesetz	68
7. Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben	68
8. Verbrennen außerhalb von Anlagen	72
9. Die häufigsten Fragen zum Nachbarrecht	73
V. Feldschutz und Wegefreiheit	75
1. Feldschutz	75
2. Wegefreiheit	78
VI. Servitutsrechte	83
1. Persönliche Dienstbarkeiten	83
2. Grunddienstbarkeiten	83
3. Wegdienstbarkeiten	84
4. Einschränkung des Servitutsrechtes durch Tore	86
5. Verlegung des Weges	87
6. Wasserdienstbarkeiten	87
7. Entstehung der Servitutsrechte	88
8. Erlöschen der Servitutsrechte	89
9. Rechtsschutz im Zusammenhang mit Servitutsrechten	90
10. Das bittweise Gestatten: Die Bittleihe	91
11. Die häufigsten Fragen zu den Dienstbarkeiten	93

ERBRECHT

VII. Auch das (Ver-)Erben will gelernt sein	95
1. Selbstbestimmte Erbfolge	95
2. Gesetzliche Erbfolge	99
3. Erbrecht des Ehegatten	100
4. Erbrecht der (unehelichen) Kinder	100
5. Pflichtteil	100
6. Erbfähigkeit	102

7. Enterbung	103
8. Wenn ein Mensch stirbt: Das Verlassenschaftsverfahren	104
9. Bäuerliche Sondererbfolge	106
10. Die häufigsten Fragen zum Erbrecht	113

VERTRÄGE & SCHADENERSATZ

VIII. Das Leben ist voller Verträge	117
1. Der Vertragsabschluss	117
2. Der Rücktritt vom Vertrag	117
3. Tipps für Kaufverträge	118
4. Tipps für mögliche Sondervereinbarungen	119
5. Besondere Vertragsarten	120
6. Die häufigsten Fragen zum Vertragsrecht	121
IX. Die Gewährleistung	123
1. Allgemeines	123
2. Gewährleistungsfrist	124
3. Ansprüche des Käufers: Geld zurück, Reparatur oder Rücktritt	126
4. Die häufigsten Fragen zur Gewährleistung	127
X. Schadenersatz	129
1. Allgemeine Voraussetzungen	129
2. Verschulden & Schadenersatz	130
3. Besondere Haftungsformen	131
4. Die häufigsten Fragen zum Schadenersatz	136
XI. Miet- und Pachtverträge	139
1. Vertragsinhalt	139
2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner	139
3. Auflösung des Bestandvertrages	140
4. Stillschweigende Erneuerung	142
5. Rückgabe der Bestandsache	142
6. Die häufigsten Fragen zum Bestandrecht	145
7. Landpachtgesetz (LPG)	146
8. Mietrechtsgesetz (MRG)	147

HAUS & HOF

XII. Erfolg durch Selbstständigkeit	149
1. Gewerbeordnung	149
2. Von der GewO ausgenommene Tätigkeiten	150
3. Einteilung der gewerblichen Tätigkeiten	150
4. Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion	151
5. Land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe	152
6. Buschenschank	156
7. Häusliche Nebenbeschäftigungen	162
8. Privatunterricht	164
9. Verrichtungen einfachster Art	165
10. Schöne Künste	165
11. Vermarktungsformen	165
12. Freie Gewerbe	167
13. Die häufigsten Fragen zum Gewerberecht	169
14. Vom Hofladen zum Webshop	173
XIII. Bäuerliche Hofübergabe	179
1. Der Übergabevertrag	179
2. Erbsenfertigung und Erbverzicht	183
3. Zweckverfehlende Arbeitsleistungen	184
4. Die häufigsten Fragen zur Hofübergabe	184
XIV. Eigentum Wald: Radler, Schwammerljäger & Co.	193
1. Nicht nur Abfall gilt als Waldverwüstung	193
2. Der Wald als Zufluchtstätte für jedermann	193
3. Bringung über fremden Boden	196
4. Rodungen und Fällungen	196
5. Die häufigsten Fragen zum Forstrecht	197
XV. Schaffe, schaffe, Häusle baue: Baurecht	201
1. Die Raumordnung als erste Hürde	201
2. Grundsätzliche Bauvorschriften	201
3. Bauverfahren	202
4. Nachbarrechte	202
5. Die häufigsten Fragen zum Baurecht	204
6. Bauvorschriften der Bundesländer	204
XVI. Grundverkehr & Grundbuchsrecht	207
1. Das Grundbuch	207

2. So liest man einen Grundbuchsauszug	207
3. Die Grundverkehrsvorschriften	208
4. Land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr	210
5. Grundverkehrsbehörden	213
6. Die häufigsten Fragen zum Grundverkehr & Grundbuch	214
XVII. Keiner steht gerne vor dem Richter: Strafrecht	217
1. Strafgesetzbuch	217
2. Die häufigsten Fragen zum Strafrecht	222
XVIII. Agrarverfahren	225
1. Bodenreform	225
2. Agrarbehörden – Instanzenzug	225
3. Agrarverfahren	225
4. Flurverfassung	226
5. Wald- und Weidenutzungsrechte – Einforstungsrechte	229
6. Landwirtschaftliches Siedlungswesen	230
7. Bringungsrechte	232
8. Alm- und Weideschutz	233
9. Die häufigste Frage zum Agrarverfahren	234
XIX. Jagdrecht	235
1. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht	235
2. Eigenjagd und Gemeindejagdgebiete	235
3. Jagdausübung	235
4. Jagd- und Wildschaden	238
5. Die häufigsten Fragen zum Jagdrecht	241
XX. Fischereirecht	245
1. Grundsätze	245
2. Fischerpolizeiliche Bestimmungen	246
3. Behörden und Fischereikataster/-buch	247
4. Die häufigsten Fragen zum Fischereirecht	248
XXI. Bienenzucht	249
1. Eigentümer darf Bienen verfolgen	249
2. Abstandsregeln bei der Aufstellung von Bienenständen	249
3. Vermarktung der Erzeugnisse	251
XXII. Der Landwirt im Strassenverkehr	253
1. Einteilung der Straßen	253
2. Entstehung von öffentlichen Straßen	253

3. Landwirtschaft und Straßenverkehrsordnung (StVO)	253
4. Kraftfahrrecht	258
5. Bundesstraßengesetz	259
6. Landesstraßengesetze	260
7. Die häufigsten Fragen zum Straßenverkehr	262

GELD & RECHT

XXIII. So komme ich zu meinem Geld	263
1. Außergerichtliche Eintreibung mittels Mahnung und Geldeintreibern	263
2. Gerichtliche Einforderung	264
3. Ausfindigmachen eines säumigen Schuldners	266
4. Die häufigsten Fragen zur Geldeintreibung	266
XXIV. So schützen Sie Ihre Rechte	269
1. Verwaltungsrecht	269
2. Abgekürzte Verfahren	271
3. Verwaltungsbehörden und Instanzenzug	272
4. Privatrecht	273
5. Strafverfahren	276
6. Hier bekommen Sie kostenlose rechtliche Beratung	276
7. Die häufigsten Fragen zum Rechtsschutz	277
XXV. Die österreichische Rechtsordnung	285

ANHANG

1. Interessante Links	287
2. Literaturtipps	288
3. Abkürzungsverzeichnis	288
4. Stichwortverzeichnis	291

FAMILIE

I. RECHTE UND PFLICHTEN INNERHALB DER BÄUERLICHEN FAMILIE

1. Rechte und Pflichten der Kinder

Kinder müssen folgsam sein

Das Gesetz formuliert seine Wertvorstellungen richtiggehend romantisch: Eltern und Kinder haben einander beizustehen, und mit Achtung zu begegnen. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern müssen aber bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes bedacht nehmen. Sie haben das Wohl ihres minderjährigen Kindes zu fördern, ihm Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren.

Wer sein Kind liebt, züchtigt es? Hausarrest und andere Drangsale

Trotz dieser Folgepflicht sind die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides unzulässig. Schläge, Ohrfeigen oder sonstige Misshandlungen oder Züchtigungsmaßnahmen sind eindeutig unstatthaft. Seelisches Leid ist aber nicht schon jedes Unmutgefühl. Fernsehverbote oder der Entzug der Nachspeise können daher gerichtlich nicht bekämpft werden. Verspottungen und Demütigungen, wie z. B. Anspucken sind aber natürlich verboten.

Eine Überwindung widerstrebenden kindlichen Willens durch den Einsatz der eigenen Körperkraft, etwa durch Wegtragen oder Mitziehen – nicht aber das Mitschleifen an den Ohren oder Haaren – wird in der Regel von den Gerichten als faktisch pädagogische Maßnahme akzeptiert.



Überzeugen mit Argumenten, Lob oder Belohnungen ist natürlich in Ordnung, ebenso wie Ausgehverbot oder Entzug des Taschengeldes. Im üblichen Rahmen – also keine zwanzig Jahre bei Sterz und Wasser – ist auch der Hausarrest als erzieherische Maßnahme erlaubt.

Recht auf Ausbildung und Taschengeld

Hat ein mündiges Kind seinen Ausbildungswunsch (z. B. Angestellter der Landwirtschaftskammer) den Eltern erfolglos vorgetragen und sind diese damit nicht einverstanden, entscheidet das Gericht.

Sobald ein Kind fähig ist, zielgerichtet mit Geld umzugehen, hat es im Rahmen des Unterhalts Anspruch auf Taschengeld. Dessen Höhe ist vom Alter des Kindes, seinen Neigungen und Fähigkeiten abhängig. Für gewöhnlich geht man von folgenden Richtwerten aus:

bis zum 7. Lebensjahr:	1% des Unterhaltsanspruchs (siehe Seite 19) (= € 1,94 bis € 2,49)
vom 7. bis 10. Lebensjahr:	5% (= € 15,10)
10. bis 14. Lebensjahr:	8% (= € 34,48)
14. bis 18. Lebensjahr:	10% (= € 43,10 bis € 54,-)

2. Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern haben ein Recht auf persönlichen Verkehr mit ihren Kindern

Lebt ein Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt mit seinem minderjährigen Kind, so haben er und das Kind das Recht, miteinander persönlich zu verkehren. Ist keine einvernehmliche Regelung des Besuchsrechtes möglich, hat das Gericht zu entscheiden. Es kann im Falle der zwangsweisen Durchsetzung des Rechts die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen.

TIPP: Auch Enkeln und ihre Großeltern haben das Recht, miteinander persönlich zu verkehren. Das darf aber weder das Familienleben der Eltern noch deren Beziehung zum Kind stören.

Eltern müssen Unterhalt gewähren

Die Eltern haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Bedarf ihres Kindes – gemessen an den eigenen Lebensverhältnissen – gedeckt ist (sog. Unterhalt).

Hierbei sind die Fähigkeiten und Neigungen des Kindes zu berücksichtigen. Das Kind eines Millionärs hat folglich einen höheren Unterhaltsanspruch als der Sprössling einer alleinverdienenden Sekretärin. Ein fünfjähriges Genie, das von sich aus so talentiert in die Tasten haut, dass selbst Mozart vor Neid noch blasser würde, hat Anspruch auf entsprechende Förderung seines Talent; selbst wenn dies zusätzliche Kosten verursacht. Der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag. Nur wenn der andere Elternteil nicht in der Lage ist, den Bedürfnissen des Kindes angemessen Rechnung zu tragen, muss auch er zum Unterhalt beitragen.

TIPP: Soweit das Kind kein eigenes verwertbares Vermögen hat und die Eltern zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind, schulden ihn die Großeltern. Hierbei orientieren sich die Bedürfnisse des Kindes aber weiterhin vorwiegend an den Lebensverhältnissen der eigenen Eltern vor Eintritt der Leistungsunfähigkeit.

Höhe des Unterhalts: Regelbedarf und Sonderbedarf

Jedes Kind braucht vor allem Nahrung, Kleidung, Wohnversorgung und Erziehung, sowie eine angemessene Freizeitgestaltung (Fahrrad, Tennis- oder Skiausrüstung), Urlaub und medizinische Versorgung. Der dafür notwendige monatliche Geldbetrag (= Regelbedarf) beträgt bis 30. 6. 2015:

0 bis zum 3. Lebensjahr: € 197,-	10 bis zum 15. Lebensjahr: € 372,-
3 bis zum 6. Lebensjahr: € 253,-	15 bis zum 19. Lebensjahr: € 439,-
6 bis zum 10. Lebensjahr: € 326,-	19 bis zum 28. Lebensjahr: € 550,-

Da bei der Festsetzung des Unterhalts auch die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen sind, gibt es zusätzlich Prozentsätze mit deren Hilfe der Unterhalt des einzelnen Kindes anhand des Einkommens der Eltern genauer ermittelt wird:

- bis zum 6. Lebensjahr: 16%
- vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: 18%
- vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: 20%
- vom 15. Lebensjahr bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit: 22%

Davon wird für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind unter zehn Jahren 1% (darüber 2%) abgezogen, für einen Ehegatten zwischen 0 und 3% (abhängig von seinem eigenen Einkommen).

Ist der Unterhaltspflichtige selbstständig tätig (z. B. Landwirt oder Gewerbetreibender), so ist für die Berechnung das Durchschnittseinkommen der letzten drei Wirtschaftsjahre heranzuziehen. Die Obergrenze für den Unterhalt bildet das 2 ½-fache des Regelbedarfsatzes (= „Playboygrenze“).

TIPP: Diese Beträge und Prozentsätze bieten lediglich eine Orientierungshilfe. Das Gericht kann den Unterhalt im Einzelfall auch niedriger festsetzen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Beispiel:

Martha hat fünf Kinder – alle sind zwischen 15 und 19 Jahren alt.

Ihr Gatte Dietrich verdient als Geldeintreiber auf zwölf Kalendermonate umgerechnet € 3.400,- netto pro Monat.

Der Unterhaltsbetrag für fünf Kinder à 11% (22% abzüglich 4 x 2% + 3% für die Gattin) beträgt ohne Berücksichtigung der Familienbeihilfe € 374,- pro Kind und € 442,- für Martha. Insgesamt wären das daher: € 2.312,-.

Dietrich bliebe nicht einmal sein Unterhaltsexistenzminimum. (Dieses wird aufgrund seines Einkommens und seiner Unterhaltspflichten vom Gesetz vorgegeben).

Der Richter kürzt daher den Unterhalt entsprechend und die Kinder erhalten je € 319,-, Martha € 377,-. Dietrich atmet auf: Er muss nur € 1.972,- bezahlen, sodass ihm zumindest noch € 1.428,- verbleiben.

Über den Regelbedarf hinaus kann ein Kind im Einzelfall noch einen **Sonder- oder Individualbedarf** haben, z. B. für eine Zahnspange, den Schulschickur oder Sprachferien. Auch dieser ist vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlen.

TIPP: Zur Vertiefung in dieses Thema, das oft auch gerade bei Scheidung oder Trennung ein Thema wird, empfehlen wir den MANZ Obsorge-Ratgeber von Dr. Maurer, „Kinder & Scheidung“.

Unterhalt für ein „Topmodel“? – Eigenes Einkommen des Kindes

Kein Unterhaltsanspruch besteht, wenn das Kind sich – unabhängig vom Alter – selbst erhalten könnte. Eine solche Selbsterhaltungsfähigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung meistens dann vor, wenn das Kind ein eigenes Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (bei deren Unterschreiten eine Ausgleichszulage zusteht) hat. Das sind derzeit (2014) € 857,73.

Beispiel:

Papa Ferdinand ist Landwirt. Er hat mit seinem kargen Einkommen sein Auskommen, gilt aber nicht gerade als finanziell „gute Partie“. Deshalb hat ihn seine Angetraute Edeltraut mitsamt ihrer gemeinsamen 16-jährigen Tochter Penelope verlassen. Penelope fungiert beim nächsten Landjugendfest als Model für den Jungbauernkalender. Bald ist sie als Model hoch begehrt und verdient weit mehr als ihr Vater. Muss Papa Ferdinand seiner erfolgreichen Tochter Unterhalt leisten?

→ **Lösung:** Wenn Penelope so viel verdient, dass sie selbsterhaltungsfähig ist, muss Vater Ferdinand keinen Unterhalt bezahlen.

Der ewige Student: Unterhalt während der Schulausbildung

Während seiner Schulausbildung hat ein Kind grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt. Zumal auch seine Neigungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind, ist selbst eine im Vergleich zum Bildungsweg der Eltern höherwertige Ausbildung gerechtfertigt. Die hierfür geeigneten Abkömmlinge eines Landwirtes haben deshalb genauso einen Anspruch auf ein Hochschulstudium, wie der Spross eines Arztes, Hilfsarbeiters oder Gerichtsvollziehers. Der Anspruch besteht zumindest bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer, wenn das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Ergreift der hoffnungsfrohe Nachwuchs weder eine Ausbildung noch einen Beruf, so gilt er als selbsterhaltungsfähig und bekommt keinen Unterhalt.

TIPP: Die Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter wieder verloren gehen, etwa durch Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Hat das Kind diese Situation nicht selbst verschuldet, so lebt sein Unterhaltsanspruch den Eltern gegenüber wieder auf.

Obsorge/Pflege des Kindes

Die Eltern haben ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Hierbei sollten sie einvernehmlich vorgehen. Bestimmte Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung beider Elternteile (z. B. Kirchenaustritt). Alltägliche Vertretungshandlungen eines Elternteils sind auch dann gültig, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Kann ein Elternteil seinen Pflichten nicht nachkommen, so obliegt die Obsorge dem anderen Elternteil. Bei Verhinderung beider Eltern sind die Großeltern zur Obsorge berufen. Darüber entscheidet das Bezirksgericht.

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes (z. B. durch Drogenkonsum), so kann das Gericht die Obsorge ganz oder teilweise entziehen. Im Einzelfall darf das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (z. B. Zustimmung zu einer lebensrettenden Bluttransfusion oder Operation, obwohl die Eltern dies aus religiösen Gründen ablehnen).

Nach der Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, wenn sie nichts anderes vereinbaren. Trennen sich die Eltern oder wünscht einer von beiden eine Änderung der Obsorge, so kann das Gericht eine sechsmonatige Probezeit verfügen und dann über die Obsorge entscheiden. Wenn es im Kampf ums Sorgerecht allzu heiß hergeht, ist die Bestellung eines Kinderbeistandes möglich bzw. unterstützt die Familiengerichtshilfe das Gericht.

Eltern dürfen den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen

Soweit die Pflege und Erziehung dies erfordern, haben die Eltern auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, haben die Behörden und Organe der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Zollwache etc.) den Eltern zu helfen, den Aufenthaltsort ausfindig zu machen und erforderlichenfalls bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken. Zu denken ist hier an Scheidungskinder, die vom nicht berechtigten Elternteil der Obsorge des anderen entzogen werden. Aber auch die 17-jährige Ausreißerin, die partout lieber bei ihrem neuen Freund als bei den Eltern leben möchte, könnte (insofern dies die Pflege und Erziehung erfordern) vom uniformierten Freund und Helfer wieder in die elterlichen Arme zurückgeführt werden.

Mama und Papa als Verwalter des Kindervermögens

Die Eltern haben das Vermögen ihres minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es wertmäßig zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Geld ist mündelsicher anzulegen. Soll für einen Minderjährigen ein Geschäft größeren Umfangs getätigt werden (er erhält z. B. eine riesige Landwirtschaft oder einer großen Geldsumme geschenkt), ist unabhängig vom Alter des Kindes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (= Bezirksgericht) notwendig.

3. Allgemeine familiäre Beistandspflichten

Neben den aufgezählten gesetzlich geregelten Beistandspflichten der Eltern bzw. Kinder gibt es auch noch wechselseitige, die sich aus der allgemeinen Beistandspflicht in der Familie ergeben:

- psychische (dem anderen Anerkennung und Trost auszusprechen, im Altersheim oder Krankenhaus zu besuchen). Eltern können von ihren Kindern erwarten, dass sie den Kontakt niemals gänzlich abreißen lassen und insbesondere im hohen Alter bei schwerer körperlicher Gebrechlichkeit und/oder geistigem Verfall zumindest seelischen Beistand leisten.
- Arbeits-, Sach- und (kleine) Geldleistungen (Ausleihen von Werkzeug, Chauffeurdienste, Entgegennehmen von Telefonanrufen, Rasenmähen, Schneeräumen, Mitlösen eines Fahrscheins in der Straßenbahn etc.).
- Pflege, Betreuung, Beratung (Ausfüllen von Formularen etc.).

TIPP: Diese unentgeltlichen Beistandspflichten sind nur zu erbringen, soweit dies zumutbar ist. Zwischen sonstigen Familienangehörigen (wie Geschwistern, Onkel, Tanten, Cousins) und Verschwägerten (z. B. Schwiegermutter) gibt es keine Beistandspflicht.

Beispiel:

Karl ist 18 und hat schrecklich abstehende Ohren, Yvonne ist 20 und empfindet einen kleinen Höcker auf ihrer Nase als störend. Beide wollen sich dem Schönheitschirurgen anvertrauen. Muss ihre Mutter ihnen beistehen?

→ **Lösung:** Sie braucht ihnen nur beratend beizustehen. Die Eltern müssen im Rahmen der Beistandspflicht zwar unter Umständen eine lebensrettende Operation finanzieren, nicht aber unnötige – wenn auch sinnvolle – Schön-

heitsoperationen. Alles andere würde wohl so manchen Familienetat tragisch überfordern und die zahlungspflichtigen Eltern in den frühzeitigen Ruin treiben.

4. „Patchwork“-Familien

Eine Patchwork- (= Flickwerk-)Familie liegt vor, wenn ein Kind mit einem Stiefelternanteil aufwächst. Seit 1. 1. 2010 können Stiefeltern und seit 1. 2. 2013 alle volljährigen Personen, die mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt in einem familiären Verhältnis leben, die leiblichen Eltern in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens kraft Gesetzes vertreten, wenn es die Umstände erfordern (z. B. eine Entschuldigung für die Schule schreiben). Über diesen Umfang hinaus könnte ihnen die Kindesmutter eine entsprechende Vollmacht erteilen.

5. Adoption

Durch die Adoption (Unkosten: ca. € 500,-) werden zwischen den Adoptiveltern und deren Nachkommen einerseits und dem Adoptivkind andererseits die gleichen Rechte, wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern begründet. Diese sind daher ab Wirksamkeit der Adoption für die Pflege, Obsorge und Erziehung des Kindes verantwortlich. Im Verhältnis zu den leiblichen Eltern und deren Verwandtschaft ändert sich durch die Adoption nichts. Ein Adoptivkind hat daher z. B. ein zweifaches gesetzliches Erbrecht. Sobald das Kind volljährig ist, hat es das Recht, zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind. Diese sind aber nicht verpflichtet, mit ihrem Kind Kontakt aufzunehmen. Seit 1. 8. 2013 ist die Stiefkindadoption auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Die familiären Beziehungen des leiblichen Elternteils zum Kind bleiben aufrecht, wenn eine Adoption des Kindes durch die gleichgeschlechtliche Partnerin/den gleichgeschlechtlichen Partner dieses Elternteils erfolgt.

6. Nur altersübliche Verträge sind erlaubt: Die Geschäftsfähigkeit

Personen unter sieben Jahren („Kinder“): Da geht fast nichts

Personen unter sieben Jahren und solche, die nicht vernünftig handeln können (und deshalb einen Sachwalter haben), sind an sich vollkommen geschäftsun-

fähig. Sie können weder Versprechen geben, noch solche annehmen. Sie erwerben Rechte und Pflichten nur durch ihren gesetzlichen Vertreter. Wenn allerdings ein Kind ein alterstypisches Rechtsgeschäft tätigt, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten wirksam.

Beispiel:

Die sechsjährige Susi kann eine Wurstsemmel kaufen, aber kein Handy mit Vertragsbindung und monatlicher Grundgebühr. Der Wurstsemmelvertrag wird mit der Bezahlung des Kaufpreises gültig.

Unmündige Minderjährige (7–14-Jährige): Es darf ein bisschen mehr sein

Sie können bereits bloß zu ihrem Vorteil gemachte Versprechen annehmen. Übernehmen sie aber auch eine damit verknüpfte Last oder müssen sie selbst etwas versprechen, so hängt die Gültigkeit des Vertrages (ausgenommen die oben genannten geringfügigen, altersüblichen Geschäfte des täglichen Lebens) von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, ist der Vertragspartner an den Vertrag gebunden und kann nicht zurücktreten. Er kann aber eine angemessene Frist für diese Erklärung fordern. Der gesetzliche Vertreter kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Beispiel:

Der achtjährige Klausdi darf ein Harry-Potter-Buch annehmen, nicht aber einen Rottweiler (Tierhaltungskosten, Verwahrungspflicht!) oder eine Villa (Steuerpflicht, Erhaltungskosten etc.).

Mündige Minderjährige (14–18-Jährige): Viel aber nicht alles

Sie können sich selbstständig durch Vertrag zu kurzfristigen Dienstleistungen (z. B. Autowaschen) verpflichten und ihre Einwilligung in medizinische Behandlungen erteilen. Sportausbildungsverträge beispielsweise bedürfen aber der elterlichen und pflegschaftsgerichtlichen Zustimmung. Mündige können

über die Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden und über ihr eigenes Einkommen verfügen und auch Verpflichtungen eingehen. Hierdurch darf aber nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet werden.

Beispiel:

Mündige können über ihr Taschengeld verfügen, für gewöhnlich aber nicht über ihre Kleidung, die Schulbücher oder ihre Spiel- und Sportgeräte. Letztere sind ihnen nämlich zum eigenen Gebrauch und nicht zur freien Verfügung überlassen.

TIPP: Hat Ihr Kind einen Kauf getätigt, zu dem es nicht berechtigt ist und mit dem Sie nicht einverstanden sind, gehen Sie sofort zum Verkäufer und geben Sie ihm die gekaufte Sache zurück. Er muss Ihnen den Kaufpreis in bar zurückgeben. Einen Gutschein müssen Sie nicht annehmen.

Volljährigkeit: Alles ist möglich

Die volle Geschäftsfähigkeit tritt üblicherweise mit der Erreichung des 18. Lebensjahres ein.

Geschäftsunfähige haben Helfer

- **Gesetzlicher Vertreter/Vormund:** Minderjährige werden von ihren gesetzlichen Vertretern – den Eltern – vertreten. Können diese ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, bestellt das Bezirksgericht einen Vormund.
- **(Interessens)Kurator:** Bei einem Interessenskonflikt zwischen einem Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter (z. B. Hofübergabe an das minderjährige Kind) bestellt das Gericht einen Interessenskurator zur Besorgung dieser Angelegenheit. Für Volljährige wird z. B. ein Abwesenheitskurator bestellt, wenn die betreffende Person unauffindbar ist.
- **Sachwalter:** Wenn eine Person nicht in der Lage ist, ohne Nachteil für sich selbst zu handeln, bestellt das Bezirksgericht einen Sachwalter. Dieser kann für bestimmte Angelegenheiten (z. B. Erstellung eines Übergabevertrages oder Verwaltung des Vermögens) bestellt oder mit der Besorgung aller Angelegenheiten der beeinträchtigten Person betraut werden.

Beispiel:

Wenn die reiche Erbtante Kunigunde ihre Tierliebe entdeckt und eine Patenschaft nach der anderen übernimmt und Onkel Dagobert nur mehr mit Gewalt vom Roulettetisch zu entfernen ist, welche Möglichkeiten haben die lieben Anverwandten um ihr wohlverdientes Erbe zu sichern? Wird das Gericht einen Sachwalter bestellen?

→ **Lösung:** Die lieben Anverwandten können beim zuständigen Bezirksgericht zwar die Bestellung eines Sachwalters anregen, jedoch mit geringen Erfolgsaussichten. Es ist nämlich unerheblich, ob das Erbe der Verwandten verkürzt wird. Darauf hat zu Lebzeiten des Eigentümers niemand einen rechtlichen Anspruch. Handeln Tante Kunigunde oder Onkel Dagobert aber aufgrund einer geistigen Verwirrung zum eigenen Nachteil derart verschwenderisch, so wird das Gericht zu deren Schutz einen Sachwalter bestellen.

7. Nicht jeder Schaden muss ersetzt werden: Die Deliktsfähigkeit

Haftung der Eltern für die von ihren Kindern verursachten Schäden

Verursacht ein Kind unter 14 Jahren einen Schaden, so kann der Geschädigte nur in Ausnahmefällen vom Kind selbst Schadenersatz fordern. Eltern haften für Schäden, die ihr Kind verursacht nur, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind, also nicht ordnungsgemäß auf ihr „Herzpinkel“ aufgepasst haben (Ausnahme: Wenn der Geschädigte den Schaden selbst verschuldet hat, indem er beispielsweise dem Fünfjährigen den geladenen Revolver in die Hand gab). Die Aufsichtspflicht darf nicht überspannt werden. Niemand kann von den Eltern verlangen, dass sie ihr Kind ständig unter Kontrolle halten. Vor allem im ländlichen Bereich entspricht es den üblichen Gepflogenheiten, dass Kinder ab einem gewissen Alter beim Spielen auch in etwas größerer Entfernung vom Elternhaus ohne ständige Beaufsichtigung gelassen werden bzw. den Schulweg allein zurücklegen.

TIPP: Kommt ein Ferienkind aus der Stadt erstmals mit der fremden, ungewohnten ländlichen Umgebung in Berührung, so sind auch höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht zu stellen.

Beispiele aus der Gerichtspraxis:

Wer ein viereinhalbjähriges fremdes Kind während des Telefonierens mit einem ohne Beißkorb schlafenden Schäferhund allein lässt, verletzt seine Aufsichtspflicht ebenso wie derjenige, der einen Neuneinhalbjährigen mit Pfeil und Bogen bewaffnet zum Spielplatz gehen lässt ohne sich zu überzeugen, ob er Pfeile mit Schutzhülsen oder scharfe Munition verwendet.

Dies gilt auch, wenn eine Kanne Benzin in der unversperrten Garage eines Bauernhofs und die Zünder in der Küchenkredenz verwahrt werden, sofern das Kind bisher kein besonderes Interesse an der Beschäftigung mit solchen Dingen zeigte.

Ein Zweijähriger fährt in Begleitung seiner Familie in der Fußgängerzone mit seinem Laufrad und kollidiert mit einer 80-jährigen Sehbehinderten. Diese fordert von den Eltern € 46.072,97 s.A., eine monatlichen Rente von € 667,70, sowie die Feststellung der Haftung für Folgeschäden. Sie bekam Recht, da das Spielen und Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug dann verboten ist, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden.

Auch Kinder können schadenersatzpflichtig werden

Kann der Geschädigte von den Eltern keinen Schadenersatz erhalten (z. B. weil sie schwer verschuldet sind), so könnte der Richter das Kind selbst zum Ersatz des Schadens verpflichten, wenn diesem im konkreten Fall trotz seines Alters sein Verhalten vorwerfbar ist.

Beispiel:

Die achtjährige Ursula, die zwischen parkenden Autos hervor unvermutet auf die stark befahrene Straße läuft, kann durchaus zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens (demolierter Ferrari, Schmerzensgeld für Schleudertrauma etc.) verurteilt werden. Ein Kind dieses Alters müsste wissen, wie gefährlich ein solches Verhalten ist.

TIPP: Da Kinder nur selten über derart hohe Geldsummen verfügen, wird der Geschädigte sein Geld nicht sofort erhalten. Wurde das Kind vom Gericht zum Ersatz des Schadens verurteilt, hat der Geschädigte dreißig Jahre lang Zeit, mit Hilfe von Pfändungen und mit tatkräftiger Unterstützung des Gerichtsvollziehers sein Geld einzutreiben. Dem Handy, Moped oder ersten Auto könnte daher unter Umständen nur ein kurzes Leben beim heranwachsenden Schuldner beschieden sein.

8. Die häufigsten Fragen zu den Personenrechten

Müssen Eltern die Schulden ihrer Kinder bezahlen?

Nein. **Minderjährige** sind beschränkt geschäftsfähig. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass Minderjährige keine großen Schulden machen können. Diese Schulden müssen sie selbst zahlen.

Volljährige Kinder sind voll geschäftsfähig und daher selbst für ihre Schulden verantwortlich. Auch wenn der hoffnungsfrohe Nachwuchs noch so schwer verschuldet ist, sind die Eltern nicht verpflichtet, diese Verbindlichkeiten zu begleichen.

Müssen Kinder ihre Eltern erhalten?

Ja. Das ABGB verfügt, dass Kinder sowohl ihren Eltern als auch ihren Großeltern **Unterhalt** zahlen müssen, soweit diese sich nicht selbst erhalten können und auch kein verwertbares Vermögen besitzen. Ein Kind muss nichts bezahlen, wenn es sich das nicht leisten kann oder die (Groß)Eltern ihrerseits ihre Unterhaltungspflicht gröblich vernachlässigt haben.

Hotel Mama: Muss ich volljährige Kinder bei mir wohnen lassen?

Eltern sind nur bei Minderjährigen zur Pflege, Aufsicht, Erziehung etc. verpflichtet. Nach erreichter Volljährigkeit kann das Hotel Mama – notfalls mit einer gerichtlichen Räumungsklage – eine Delogierung fordern. Verweilt der Nesthocker und bezahlt er/sie etwas für den Aufenthalt, so könnte – abhängig von der Höhe des geleisteten Beitrages – eine **Miete** vorliegen. Dann wären die entsprechenden Vorschriften, unter Umständen sogar das Mietrechtsgesetz, zu beachten.

TIPP: Manche Menschen glauben, die weichenden Kinder hätten immer das Recht, zum landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern zurückzukehren. Ein solches gesetzliches Heimgangsrecht gibt es nicht. Dieses müsste eigens vereinbart werden.

MANZ | Ratgeber geben klare Antworten auf die Rechtsfragen des Alltags. Einfach und verständlich erklärt mit vielen Beispielen, Hinweisen und Zusammenfassungen.

AUS DEM INHALT:

- ◆ Was ist bei der bäuerlichen Hofübergabe zu beachten?
- ◆ Wie schütze ich meine Rechte als Grund-/Waldeigentümer?
- ◆ Welche Bestimmungen gibt es im Forst-, Bienenzucht-, Jagd- und Fischereirecht?
- ◆ Welche Vorschriften gelten für Buschenschank und Urlaub am Bauernhof?
- ◆ Was gibt es in Bezug auf die Nachbarn zu beachten?

Neu in der 7. Auflage:

- ◆ Betrieb eines Webshops
- ◆ Berücksichtigung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- ◆ Übersichtskapitel „Die österreichische Rechtsordnung“
- ◆ u.v.m.

DER AUTOR:



Mag. Dr. Gerhard Putz ist Vortragender, Autor zahlreicher Fachartikel und seit vielen Jahren in der landwirtschaftlichen Rechtsberatung tätig.

ISBN 978-3-214-07805-8

